

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/14 B

L 8 SO 1034/13 KL (Thüringer LSG)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
Charlottenstraße 2, 98617 Meiningen,

Beklagter,

Beschwerdeführer:

Schiedsstelle nach § 80 SGB XII
des Freistaates Thüringen,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 12. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000,- Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Beschwerdeführer ist die Schiedsstelle nach § 80 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) des Freistaates Thüringen, vertreten durch ihren Vorsitzenden. Diese war durch das Thüringer Landessozialgericht (LSG) nicht zum Verfahren beigeladen worden. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der Nichtzulassungsbeschwerde und rügt die fehlende Beiladung der Schiedsstelle.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 3 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*). Eine Ausnahme hiervon ist zwar bei absoluten Revisionsgründen zu machen, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Doch stellt ein möglicher Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*), der im Fall unterlassener Beiladung ebenfalls in Betracht kommen könnte, hier allerdings nicht ausdrücklich gerügt worden ist, im sozialgerichtlichen Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund dar.
- 4 Den genannten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer hat noch nicht einmal näher dargelegt, dass bzw warum er überhaupt zulässigerweise Rechtsmittel einlegen können soll (*vgl nur BSG vom 4.6.2002 - B 12 KR 36/01 B; BVerwGE 116, 296 ff mwN*), geschweige denn, dass er notwendig beizuladen gewesen wäre (§ 75 Abs 2 SGG). Die bloße Behauptung, es sei wahrscheinlich, dass das Gericht nach einer Stellungnahme der



Schiedsstelle die festgesetzte Höhe der Gebühren nicht beanstandet hätte, genügt außerdem nicht den Anforderungen an den Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit des vermeintlichen Verfahrensfehlers. Es fehlen insoweit Darlegungen dazu, welche Ausführungen die Schiedsstelle im Einzelnen gemacht hätte und aus welchen Gründen das LSG sodann die Gebührenhöhe nicht beanstandet hätte.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, wobei letztlich in der Sache Kostenschuldner das Land Thüringen ist, weil die Schiedsstelle als nicht rechtsfähige Personenvereinigung (§ 70 Nr 2 SGG) selbst nicht vermögensfähig ist (vgl. auch BSGE 68, 67, 75). Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 40, 47 Abs 1, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

